

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 17 (1925)
Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sache ist immer die Verbreiterung der Kampffront. In breiter Ausführlichkeit wird dann über die Massnahmen der K. P. beim Streik der Buchdrucker, der Holzarbeiter und Zimmerleute in Basel, der Metallarbeiter in Winterthur und Schaffhausen und in der Neumühle in Zürich berichtet, wobei allerdings immer die Ausgabe von Parolen das Wichtigste war. Merkwürdig kurz ist dagegen der Bericht über den Massschneiderstreik, obschon gerade hier die kommunistische Leitung dominierte.

Das Studium des Berichts über die politischen Aktionen verstärkt den Eindruck, dass diese Aktionen keine selbständige Entfaltung der Parteikräfte gestatteten, dass sie sich vielmehr im Schatten der sozialdemokratischen Bewegung abspielten.

Eine Rolle spielt im Bericht auch die Einheitsfronttaktik. Es wird beklagt, dass sich die Führer der S. P. S. und des Gewerkschaftsbundes allen Anträgen gegenüber der Errichtung einer Einheitsfront ablehnend verhalten hätten. Aus dem gegenwärtigen Stand der Dinge wird die folgende Nutzenanwendung gezogen: «Die Partei muss immer ihr selbständiges Auftreten wahren und darf sich durch keine Abmachungen in ihrer Bewegungs- und Propagandafreiheit beschränken lassen.

Die Anwendung der Taktik der Einheitsfront mit den Spitzenorganisationen wird nur dann praktischen Erfolg zeitigen, wenn die notwendigen Vorbereitungen in den Parteisektionen getroffen sind. Die Parteimitgliedschaft muss, wenn irgend möglich, schon vor den Verhandlungen mit den Spitzen ideell und organisatorisch auf die Kampagne eingestellt sein. Ohne intensive propagandistische Tätigkeit der Partei unter den Arbeitermassen keine Spitzenverhandlungen.»

Dies alles ist zwar reichlich unklar. Es lassen sich aber zwei Gedanken herauschälen. Der eine geht dahin, sich auch durch Abmachungen keine Beschränkung in der Bewegungs- und Propagandamöglichkeit auferlegen zu lassen, was in der Tat eine Sabotage dieser Einheitsfront bedeutet. Der zweite Gedanke läuft darauf hinaus, auf die Einheitsfront nur dann einzutreten, wenn die K. P. die Führung in die Hände bekommt. Solange diese nicht gesichert erscheint, sollen ernsthafte Verhandlungen gar nicht begonnen werden. Wenn die K. P. in ihrer Weiterentwicklung die Linie der letzten vier Jahre beibehält, erledigt sich das Problem von selber. Wir warten das in aller Ruhe ab.



Sozialpolitik.

Arbeitsnachweis. Artikel 2 des internationalen Uebereinkommens von Washington betreffend die Arbeitslosigkeit (von der Schweiz ratifiziert am 9. Oktober 1922) bestimmt, dass jeder dem Uebereinkommen beitretende Staat ein System öffentlicher Arbeitsnachweisstellen einzurichten habe, die unter Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten. Durch Verordnung vom 11. November 1924 hat der Bundesrat die nötigen Vorschriften über die Organisation des Arbeitsnachweises erlassen, der wir die folgenden Bestimmungen entnehmen:

Jeder Kanton ist zur Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf seinem Gebiet verpflichtet. Er hat für den Bestand der seinen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Zahl öffentlicher Arbeitsnachweisstellen zu sorgen und eine kantonale Zentralstelle zu bezeichnen. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können mehrere Kantone mit Genehmigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements eine gemeinsame Zentralstelle einrichten. Organisation und Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen ist Sa-

che der Kantone oder der Gemeinden, denen diese Befugnis von ihrem Kanton überlassen oder übertragen worden ist.

Dabei müssen aber die folgenden Bedingungen erfüllt sein: Der Arbeitsnachweis soll alle Berufe umfassen. Er soll unentgeltlich sein; lediglich Auslagen für besondere Bemühungen dürfen den Auftraggebern verrechnet werden. Ferner soll er unparteiisch geleitet und betrieben werden. Die den öffentlichen Arbeitsnachweis betreffenden Fragen sollen durch Ausschüsse, in denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sind, begutachtet werden. In Fällen von Arbeits-einstellungen, Sperrungen und Aussperrungen ist der Arbeitsnachweis fortzusetzen; es ist aber den Personen, die ihn beanspruchen, in geeigneter Weise von jenen Tatsachen Kenntnis zu geben.

Als Zentralstelle für das ganze Land gilt das eidg. Arbeitsamt, das auch die Oberleitung des öffentlichen Arbeitsnachweises innehat. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, die Vollzugsvorschriften hinsichtlich Tätigkeit und Berichterstattung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen zu erlassen. Es hat auch die Massnahmen zu treffen, um ein Zusammenarbeiten des öffentlichen und privaten unentgeltlichen Arbeitsnachweises herbeizuführen. Es kann für bestimmte Berufe die Aufgabe des öffentlichen Arbeitsnachweises paritätischen Facharbeitsnachweisen übertragen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund vom 29. Oktober 1919 unverändert. Als Vollzugsvorschriften gelten die Bestimmungen des seit 1. Juli 1923 in Kraft stehenden Reglements über die einheitliche Durchführung der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweisämter.



Arbeiterrecht.

Unfallversicherung. Oft kommt es vor, dass durch vernachlässigte Unfälle Menschenleben in die grösste Gefahr geraten. Ueber einen solchen Fall wird in Heft 11 der «Schweizerischen Zeitschrift für Unfallkunde» wie folgt berichtet:

Am 15. Oktober 1919 starb der 49 Jahre alte Eisenbahnarbeiter E. Er war am 6. Oktober in der Sprechstunde seines Arztes erschienen und hatte über Schmerzen in der Brust und in den Beinen geklagt. E. hatte den Arzt schon früher zu wiederholten Malen wegen rheumatischer Schmerzen besucht, und dieser nahm auch diesmal das Bestehen einer solchen Affektion an. Am 8. Oktober klagte der Patient, dass diesmal die Schmerzen besonders quälend und schmerzhaft seien. Der Zustand verschlimmerte sich in den nächsten Tagen immer mehr, so dass schliesslich die Krankheit als Tetanus (Starrkrampf) angesprochen wurde. Bei einer Untersuchung konnte jedoch der Arzt nirgends eine Verletzung oder eine Narbe feststellen. Auch der Patient hielt diese Untersuchung für zwecklos, da er nirgends eine Verletzung erlitten habe. Kurz vor seinem Tode stellte sich aber heraus, dass E. doch vor einiger Zeit eine kleine Verletzung erlitten hatte; sie war jedoch so geringfügig, dass sich niemand mehr daran erinnert hatte. Es war E. am 1. Oktober auf der Beuge-seite des rechten Vorderarms ein kleinster Fremdkörper eingedrungen, der vom Fabrikwärter entfernt worden war, der ihm darauf einen kleinen Verband angelegt hatte. Die Sektion ergab dann, dass sich auf dem rechten Arm eine zirka 1 cm im Durchmesser haltende, weisse Hautnarbe befand. Darunter wurde in rostbraunrot verfärbtem Gewebe ein schwarzer harter